



## **I. NAME, GRUNDLAGE UND ZWECK**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 20.04.1890 gegründete Verein trägt den Namen

**„Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Nürnberg-Gostenhof e. V.“.**

Er hat seinen Sitz in der Glockendonstraße 10 in 90429 Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

### **§ 2 Grundlage und Zweck**

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.

Zusatzklärung:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören“.

2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist eines der Hauptanliegen des Vereines.

3. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

4. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet. Die Förderung der Religion ist eine wichtige und grundlegende Aufgabe.

### **§ 3 Mittel**

1. Im einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen, insbesondere

- a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
- b) durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,
- c) durch sein Bildungsprogramm für Erwachsene und Jugendliche,
- d) durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
- e) durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- f) durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
- g) durch Förderung des Freizeit- und Breitensports,
- h) durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,
- i) durch soziale Dienste und Hilfeleistungen,
- j) durch Förderung des CVJM-Weltdienstes.
- k) durch Förderung der Religion

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins.



#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung der beim Verein angestellten Organmitglieder entscheidet der Vorstand. Den übrigen Organmitgliedern können die Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt. Auch über solche Erstattungen entscheidet der Vorstand.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 5 Eingeschriebene, nicht stimmberechtigte, Mitglieder und Freundeskreis**

1. Jede natürliche Person kann Eingeschriebenes Mitglied werden.
2. Wer die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge – unterstützen möchte, ohne Eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, kann das im Freundeskreis tun.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung (§ 8 Ziff. 3 g). Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate gerechnet ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres in Rückstand sind und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, welche schriftlich erfolgen muss, der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

#### **§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder**

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und/oder Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu Stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
2. Die Berufenen haben zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen.



3. Vereinsmitglieder, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, sind die Stimmberechtigten Mitglieder.
4. Stimmberechtigten Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 6 Ziff. 1. und 2 nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen das Stimmrecht entziehen.
5. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Stimmberechtigten Mitgliedschaft (§ 6.3 und 6.4) steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, welche schriftlich erfolgen muss, der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet, (§ 8.3 k). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.
6. Die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Stimmberechtigten Mitgliedes ruht, solange dieses vorübergehend, z. B. wegen auswärtigen Studiums oder Ableistung des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes an der Mitarbeit verhindert ist. Das Ruhen wird auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand festgestellt. Der freiwillige Rücktritt ist jederzeit möglich.

### **§ 7 EHRENMITGLIEDER**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der nicht stimmberechtigten Mitglieder.

## **III. DIE ORGANE DES VEREINS**

### **§ 8 Die Hauptversammlung**

1. Jährlich einmal treten die Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Mindestens zwei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zur Post aufgegeben oder an eine zu diesem Zwecke vom stimmberechtigten Mitglied benannte e-mail Adresse versandt wurde.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts (§ 10.3)
  - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts (§ 14)
  - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 10)
  - d) Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 9.1)
  - e) Wahl des Vorstandes (§ 9 und § 16)
  - f) Berufung von Ehrenvorsitzenden (§ 11)
  - g) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 14)
  - h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 5)
  - i) Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 10.3)
  - j) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 8.5)
  - k) Benennung der Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen
  - l) Entscheidung über den Ausschluss von Stimmberechtigten (§ 6.5) und Eingeschriebenen Mitgliedern (§ 5.5).
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 8.2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden.



5. Beschlüsse (§ 8.3 i) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 8.1 – 6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. a) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Stimmberechtigten Mitgliedern (§ 6) und dem Leitenden Sekretär. Die übrigen Sekretäre gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. In der Regel gehören dem Vorstand zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die Anzahl auf allenfalls sechs reduziert werden.  
b) Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können der Leitende Sekretär und die übrigen Sekretäre von der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.  
c) Der Vorstand kann max. zwei stimmberechtigte Mitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren in den Vorstand berufen. Dies geschieht durch Beschluss, der in der ersten konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl durch die OHV gefasst werden muss. Bei Bedarf kann auch während der Wahlperiode eine Berufung erfolgen. Die berufenen Mitglieder haben im Vorstand volles Stimmrecht.
2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
  - c) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 10) alle zwei Jahre bzw. nach einer wesentlichen Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes (min. 50 % der Mitglieder müssen betroffen sein) durch die Vorstandsmitglieder aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Vorstandes
  - d) Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen
  - e) Berufung der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6)
  - f) Berufung der Beiratsmitglieder (§ 11) und Einsetzung der Ausschüsse (§ 9.7 und § 12)
  - g) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sekretäre
  - h) Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen § 8.8, § 9.9, § 11 und § 12.
  - i) Berufung von weiteren Mitgliedern in den Vorstand (§ 9 Ziff. 2 c)
3. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Kontinuität überlappen sich die Wahlperioden, d.h. alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch das Mitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen der nicht gewählten Mitglieder bekommen hat. Falls ein solches nicht vorhanden ist, durch Zuwahl durch den Vorstand, welche mit einer Mehrheit von dreiviertel der Vorstandsmitglieder erfolgen muss. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.



4. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, unter denen mindestens ein gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sein muss, anwesend ist. Ferner ist Voraussetzung, dass ordnungsgemäß mindestens 1 Woche vor der jeweiligen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung geladen wurde.
6. Der Vorstand tritt im Allgemeinen viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen gewählten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
7. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter eines Ausschusses, der vom Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
9. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

#### **§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, maximal zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem leitenden Sekretär. Der Geschäftsführende Vorstand wird auf jeden Fall alle 2 Jahre neu gewählt. Wenn der Vorstand im Sinne des § 9 sich wesentlich, d. h. durch eine Änderung, die 50 % der Vorstandsmitglieder umfasst, verändert hat, erfolgt ebenfalls eine Neuwahl. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung in Finanzangelegenheiten im Rahmen der durch den Haushaltsplan festgelegten Grenzen hinsichtlich der einzelnen Haushaltspositionen. Er hat einen Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr aufzustellen und über jedes Jahr einen Rechnungsbericht anzufertigen.
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der vom Vorstand getroffenen Personalentscheidungen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Geschäftsführende Vorstand tritt im Allgemeinen mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen gewählten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
7. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der Geschäftsführende Vorstand aufstellt.



## **§ 11 Ehrenvorsitzende**

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente ehemalige 1. Vorsitzende oder deren Stellvertreter zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben keine eigenständige Funktion innerhalb des Vereines, können diesen aber repräsentativ nach außen vertreten, wenn kein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Der Verein hat maximal 2 Ehrenvorsitzende. Voraussetzung ist, dass die Personen das 60. Lebensjahr erreicht haben und insgesamt mindestens 5 Jahre in der Funktion des 1. Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden tätig waren.

## **IV. ARBEITSGREMIEN**

### **§ 12 Der Beirat**

Zur Beratung und Unterstützung der Vorstände (§ 9 und 10) kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand (§ 9) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

### **§ 13 Die Ausschüsse**

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. (§ 9.7) Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand (§ 9) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

### **§ 13 a) Besondere Abteilungen**

Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden.

### **§ 13 b) Die Arbeitskreise**

Die Arbeitskreise bestehen aus Mitarbeitern und Helfern der jeweiligen Abteilungen. Sie treffen sich möglichst monatlich, zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes.

## **V. FINANZEN**

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vorzulegen.

### **§ 15 Anteil am Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder irgendwelche Ansprüche darauf, haften aber auch nicht mit ihrem eigenen Vermögen.

## **VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 16 Abstimmungen und Wahlen**

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Abstimmung erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen, es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.



### **§ 17 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer Hauptversammlung (§ 8) mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6), beschlossen werden. Vor der Einladung muss gesondert auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen werden.

Die Grundlage des Vereins § 2 Abs. 1 und § 17 können nicht geändert werden.

### **§ 18 Organisatorische Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e. V. mit Sitz in Nürnberg und der Arbeitsgemeinschaft (AG) der CVJM in Deutschland e. V mit Sitz in Kassel.
2. Der CVJM-Landesverband Bayern e. V. (Nürnberg) und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. (Kassel) sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbands in Deutschland e.V., Sitz Kassel. Der CVJM-Gesamtverband ist Mitglied des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Menschen (World Alliance of Young Men Christian Association – YMCAs), Sitz Genf.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund des CVJM zugeordnet.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 10) bzw. alternativ durch den Vorstand (§ 9).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, falls dieser nicht mehr besteht an die Arbeitsgemeinschaft, falls diese nicht mehr besteht an den Gesamtverband der CVJM oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchenverwaltung in Nürnberg, (oder Diakonisches Werk in dem jeweiligen Gebiet) die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Schiedsstelle**

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

### **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese von der Hauptversammlung (§ 8) am 12.03.2014 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nürnberg, den 12.03.2014